

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)
vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 24.03.2006**

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1
Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und
2
und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss
des Kreistages vom 22.12.2008 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 24.03.2006 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Holsystem unterliegen

1. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),

2. Bio- und Grünabfälle, soweit sie nicht eigenkompostiert oder gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 getrennt erfasst werden,

3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen), soweit diese nicht über das Bringsystem gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden,

4. Abfälle, die nicht nach den Nrn. 1 bis 3 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).“

(2) § 14 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹ Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 2 (Bioabfälle) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 3. Abfallnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Abfallgroßbehälter mit | 1100 l Füllraum, |
| 6. Abfallsäcke mit | 80 l Füllraum |
- in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

(2) ¹ Bioabfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 3 (Papierabfälle) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

⁴ Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 3. Abfallnormtonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Abfallsäcke mit | 80 l Füllraum |
- in den Sonderfällen der Absätze 4 und 5.

(3) ¹ Papierabfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Papierabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. ² Nach § 11 (Altstoffe), § 14 Abs. 1 (Restmüll) und § 14 Abs. 2 (Biomüll) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Papierabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ³ Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ⁴ Zugelassen sind folgende Papierabfallbehältnisse:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. Abfallnormtonnen mit | 240 l Füllraum, |
| 2. Abfallnormtonnen mit | 1.100 l Füllraum.“ |

(3) Im § 14 ergeben sich folgende Änderungen:

- § 14 Abs. 3 wird zu § 14 Abs. 4,
- § 14 Abs. 4 wird zu § 14 Abs. 5,
- § 14 Abs. 5 wird zu § 14 Abs. 6.

(4) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse zu melden. ² Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Restmüll- und Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und § 14 Abs. 2 Satz 4 vorhanden sein. ³ Die Mindestgröße der zu verwendenden Abfallbehälter beträgt 120 Liter, bei bewohnten Grundstücken richtet sie sich nach den Bewohnern des anschlusspflichtigen Grundstücks;

Es sind bei

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1-2 Personen mindestens | 60 Liter, |
| 3-4 Personen mindestens | 80 Liter, |
| 5-6 Personen mindestens | 120 Liter, |
| 7-12 Personen mindestens | 240 Liter, |

und für jede weitere Person mindestens 20 Liter Gefäßvolumen bei 14-tägiger Leerung vorzuhalten. ⁴ Der Landkreis stellt auf Verlangen zu den unter § 14 Abs. 1 genannten Restmüllbehältnissen jeweils noch Papierabfallbehältnisse mit 240 oder 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. ⁵ Die Maximalgröße der zu verwendenden Papierabfallbehälter beträgt das Zweifache der veranlagten Restmülltonnengröße, wobei mindestens ein Behältnis zur Verfügung gestellt wird. ⁶ Auf Antrag der

betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren (Satz 3 gilt entsprechend) und zur satzungsgemäßen Befüllung der Tonnen verpflichtet. ⁷ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.“

(5) § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹ Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.“

(6) § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹ Die Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können.“

(7) Die Überschrift zu § 16 und § 16 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„ § 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig, Papierabfälle alle vier Wochen abgeholt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Erding, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat